

Gemeinde Plankstadt

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Lärmschutzanlage im Baugebiet „Bruchhäuser Weg“ entlang an der Ortsumgehung K 4147

Auf Grund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und gemäß § 1.1 der Erschließungsbeitragsatzung vom 07. April 2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Plankstadt am 15. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Gemeinde erhebt einen Erschließungsbeitrag für die von der Gemeinde zu errichtenden Lärmschutzanlage auf der Böschungsoberkante des bereits vorhandenen Lärmschutzwalles entlang an der Straße K 4147. Die Lärmschutzanlage ist im Bebauungsplan "Bruchhäuser Weg", der am 20.09.2007 in Kraft getreten ist, zum Schutz vor dem von der Straße K 4147 verursachten Straßenlärm festgesetzt.

Das Baugebiet liegt am östlichen Ortsrand von Plankstadt und wird durch die Eppelheimer Straße im Norden, die Ortsumgehung K 4147 im Osten und Süden sowie die Eisenbahnstraße bzw. bestehende Wohnbebauung im Westen begrenzt.

Entlang der Ortsumgehung besteht heute schon zur Wohnbebauung hin ein Lärmschutzwand und im Süden eine Lärmschutzwand.

Nach den Ausführungsplänen beginnt die von der Gemeinde zu errichtende Lärmschutzanlage im Norden an der Radwegüberführung über die Straße K 4147 und erreicht im Bereich nördlich des Bruchhäuser Weges auf einer Länge von ca. 420 m Höhen von bis maximal ca. 2,80 m über dem vorhandenen Geländeneiveau (Oberkante Lärmschutzwand). Südlich des Bruchhäuser Weges beginnt die Lärmschutzanlage ca. 30 m südlich der Anbindung an die Straße K 4147 und erreicht auf einer Länge von ca. 168 m Höhen bis maximal ca. 1,50 m über dem vorhandenen Geländeneiveau.

Die Lärmschutzanlage wird im Wechsel von Holzelementen mit Gabionen hergestellt. Die Wandfläche wird gemäß den Vorgaben des schalltechnischen Gutachtens (BS Ingenieure vom April 2007) so ausgeführt, dass mindestens 8 dB(A) des auftretenden Schalls absorbiert werden (Herstellernachweis).

§ 2

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Lärmschutzanlage an der Straße K 4147 ist endgültig hergestellt, wenn sie gemäß § 1 auf der gesamten Länge in der vorgesehenen Höhe hergestellt ist.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

Die beitragsfähigen Erschließungskosten für die Lärmschutzanlage werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 5

Abrechnungsgebiet

(1) Die durch die Lärmschutzanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Soweit sich im Einzelfall das Erschlossenensein durch eine Lärmschutzanlage aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(2) Durch die Lärmschutzanlage sind folgende Grundstücke erschlossen:

1. Grundstücke mit Schallpegelminderung von

3 dB(A) bis unter 6 dB(A):

4930, 4948, 4950, 4951, 4956, 4959, 4960, 4961, 4964, 4965, 4968, 4970, 4974, 4976, 4978, 4979, 4980, 4984, 4985, 4986, 4987, 4991, 4992, 5142, 5148, 5149, 5150, 5151, 5155, 5156, 5159.

2. Grundstücke mit Schallpegelminderung von

mindestens 6 dB(A):

4944, 4946, 4947, 4952, 4953, 4954, 4955, 4957, 4962, 4966, 4967, 4971, 4972, 4973, 4977, 5143, 5144, 5146, 5147, 5152, 5153, 5157, 5203, 5204, 5205.

Die obige Einteilung erfolgt gemäß der Differenzkarte Straßenverkehr [Pegelminderung durch geplanten Schallschutz von 3 dB(A) bis unter 6 dB(A) bzw. von mindestens 6 dB(A)] der BS Ingenieure vom Mai 2008.

Die Minderung des Schallpegels durch die Lärmschutzanlage wurde nach der DIN 18005 - Teil 1 gemäß § 39 Abs. 2 KAG auf der Basis des für ungeschützte Grundstücke (keine Berücksichtigung von Gebäudeverschattung) ermittelten Prognose-Lärmpegels berechnet.

§ 6

Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 5) in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als 4, wird aufgerundet, anderenfalls wird abgerundet.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke berücksichtigt. Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung

- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0. |

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage (Wandhöhe) geteilt durch

- 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
- 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese in eine Geschosszahl umzurechnen.

Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe in eine Geschosshöhe umzurechnen.

In Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschossen

maßgebend.

Geschosse, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von weniger als 3 dB(A) erfahren, werden bei der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten nicht berücksichtigt.

- (4) Für Grundstücke, die durch die Lärmschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um 25 v.H. erhöht.

Erfahren Teile eines Grundstücks oder Geschosse auf einem Grundstück durch die Lärmschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 8 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Lärmschutzanlage gemäß § 2 endgültig hergestellt ist und seine Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Lärmschutzanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Vorauszahlungsschuld (§ 7) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 9 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 10 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 11 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld. Die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt, Plankstadt, den 16. September 2008

Der Bürgermeister:

Siegel (Huckele)